

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Englisch	D 3.4.2
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

§ 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Englisch kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-cr studiert werden.
- (2) Davon entfallen 90 ECTS-cr auf die fachwissenschaftlichen Module. Darüber hinaus sind 15 ECTS-cr im Rahmen der Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 ECTS-cr vergeben werden.

§ 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur Rahmen-VO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in Modul 1, 3, 6 und ggf. 9;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 2, 4, 7 und ggf. 9;
- für den Bereich Sprachpraxis in Modul 5, 8 und ggf. 9;
- für den Bereich Landes- und Kulturwissenschaften in Modul 3 und ggf. 9;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul „Fachdidaktik“.

Modul 1: Literaturwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium)	Einf.	KI	6
Introduction to the Analysis of Literary Texts (inkl. Tutorium)	PS	HA	6

Wird ein weiteres sprachliches Fach als Hauptfach studiert und wurde die Lehrveranstaltung *Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft* absolviert, so kann diese für das Erweiterungsfach Englisch angerechnet werden.

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Erklärung der Abkürzungen: cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, Einf. = Einführungsveranstaltung, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Englisch	D 3.4.2
---	----------------

- 2 -

Modul 2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Structure and History of English I	S/VL	var	6
Structure and History of English II	S/VL	var	6

Die bessere Note der beiden Noten für die Prüfungsleistungen dieses Moduls ergibt die Modulnote.

Modul 3: Literatur- und Kulturgeschichte des englischsprachigen Raumes

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
British Literature and Culture	VL	KI	3
American Literature and Culture	VL	KI	3
Area Studies (Sprachlehrinstitut)	Ü	var	3

Modul 4: Vertiefung Sprachwissenschaft

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Core Areas of Linguistics	S	var	6
Structure and History of English III	S	var	6

Modul 5: Sprachpraxis I

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Reading Skills	Ü	var	3
Writing Skills I	Ü	var	3
Communication Skills	Ü	var	3

Das arithmetische Mittel der beiden besten Prüfungsleistungen ergibt die Modulnote.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Englisch	D 3.4.2
---	----------------

- 3 -

Modul 6: Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Author/Genre/Period/Theme	HS	HA	6
Author/Genre/Period/Theme	HS		3

Modul 7: Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft

Es sind 6 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Advanced Linguistics Class	S	var	6

Modul 8: Sprachpraxis II

Es sind 9 cr nachzuweisen

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Contrastive Language Skills	Ü	var	3
Writing Skills II	Ü	var	3
Translating Skills	Ü	var	3

Modul 9: Individuelle Schwerpunktsetzung

Es sind insgesamt 6 cr nachzuweisen.

Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls können an einer Universität im Ausland erbracht werden. In diesem Fall können in Abstimmung mit den für Anrechnungsfragen zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern Veranstaltungen aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Sprachpraxis frei belegt werden. Alternativ können Leistungen aus den Bereichen der anglistisch/amerikanistischen Literaturwissenschaft, der anglistischen Sprachwissenschaft oder der englischen Sprachpraxis im Umfang von mindestens 6 cr an der Universität Konstanz erbracht werden. In diesem Fall muss eine Veranstaltung aus dem Bereich Area Studies belegt werden. Es ist möglich, einen Teil der ECTS-cr dieses Moduls im Rahmen des Auslandssemesters und einen Teil an der Universität Konstanz zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Literaturwissenschaft/Sprachwissenschaft/ Sprachpraxis/Area Studies	var	var	6

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Englisch	D 3.4.2
---	----------------

- 4 -

Modul Fachdidaktik

Es sind insgesamt 15 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	PL	cr
Fachdidaktik I-III	S	var	15

§ 3 Abschlussprüfung

(1) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung erfolgt in englischer Sprache.

Für die mündliche Abschlussprüfung werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

(2) Masterarbeit

Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-cr vergeben. Wird sie im Fach Englisch verfasst, ist sie in englischer Sprache anzufertigen. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Englisch und Deutsch.

§ 5 Fremdsprachenkenntnisse

Als Studienvoraussetzung müssen die Kenntnisse des Englischen auf Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und entweder das Latinum oder die Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache nachgewiesen werden. Die Kenntnis der weiteren modernen Fremdsprache gilt als nachgewiesen durch vier Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder drei Jahre der Sekundarstufe II mit Abiturprüfung, Endnote mindestens „ausreichend“, oder Niveau B2 nach dem GER.

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzungen nicht nachweisen können, müssen den Nachweis bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang IV zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Erweiterungsfach Englisch	D 3.4.2
---	----------------

- 5 -

Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester. Kenntnisse des Englischen können nicht nachgeholt werden.

Liegen in der studierten Sprache muttersprachliche Kompetenzen vor, können den Studierenden auf Antrag sprachpraktische Teilleistungen aus Modul 5 und 8 erlassen werden. Die ECTS-cr dieser Übungen sind dann ersatzweise in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

§ 6 Bildung der Modulnoten

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 7 Bildung der Fachnote

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Englisch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 90 % in die Fachnote ein. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Fachnote ein.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Fachnote geht zu 90 %, die der Masterarbeit zu 10 % in die Gesamtnote ein.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anmerkung:

Dieser Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2017 vom 27. Juli 2017 veröffentlicht.